

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 5 (1910)
Heft: 7

Artikel: Zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage der Kellnerinnen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage der Kellnerinnen.

Im vorstehenden Artikel: „Gegen den Kellnerinnenberuf“ wendet sich ein Vertreter des männlichen Geschlechts gegen die herrschenden Uebelstände im heutigen Kellnerinnenleben und appelliert zum Zwecke ihrer Beseitigung an die Fraueninitiative zur Herbeiführung eines gesetzlichen Verbotes des Kellnerinnenberufes in allen größeren Städten analog der kürzlich ergangenen Forderung der Frau Zellinek zu Händen des deutschen Reichstags.

Es ist von uns Frauen lebhaft und freudig zu begrüßen, daß gerade in der jüngeren, aufstrebenden intellektuellen Männerwelt sich die Stimmen mehren, die laut und eindringlich nach vermehrtem Schutz von Frauenwürde und Frauenehre rufen. Es ist ein bedeutungsvolles Zeichen der zunehmenden Schätzung und Wertung des Weibes im allgemeinen.

Aber mit einem solchen Radikalmittel wäre der Frauenfrage, speziell der Arbeiterinnenbewegung nur ein schlechter Dienst erwiesen.

Der arbeitenden Frauen großes unberrückbares Ziel ist die volle auf allen Arbeits- und Lebensgebieten zu erstrebende Gleichberechtigung mit den Männern. Es kann darum, in diesem gegebenen Falle, sich niemals handeln um eine Einschränkung des Kellnerinnenberufes als Mittel der Unterdrückung von menschenunwürdigen Erwerbsverhältnissen als vielmehr um die direkte Beseitigung all des offen und heimlich zu Tage tretenden Kellnerinnenelendes auf gesetzlichem, vor allem aber auf gewerkschaftlichem Wege.

Denn den wirksamsten Schutz seiner Lebensinteressen erwirbt sich die arbeitende Menschheit nur durch die Selbsthilfe. In dieser in die arbeitenden Massen immer tiefer eindringenden Erkenntnis liegt das Geheimnis der treibenden Kraft der von Tag zu Tag an Ausdehnung und Bedeutung gewinnenden Arbeiterbewegung, die mehr und mehr zum ausschlaggebenden Faktor in der kulturellen Weiterentwicklung aller Erdenvölker wird. Ja in dem Maße, wie diese Erkenntnis sich ausbreitet, entfalten und vermehren sich die Kräfte, mit deren Hilfe einst das Weltenproletariat das Werk seiner Erlösung, die Befreiung aus der Armut, der Unwissenheit und der Selbstsucht selber vollbringen wird.

Diese Erkenntnis der Eigenhilfe setzt sich heute immer mehr nicht nur im Hirn des werktätigen Mannes fest; auch die Arbeiterin beginnt, zwar noch langsam, die Triebfedern unseres Wirtschaftslebens klarer zu erkennen. Noch in undeutlichem Zusammenhange fühlt sie mehr als sie es begreift, das gewaltige Unrecht, das seit uralten Zeiten der alle Lebenswerte schaffenden Arbeit angetan worden ist. Noch immer gilt körperliche Arbeit als eine Schmach; noch immer wird sie nicht höher bewertet als Sklavenarbeit; noch immer ist der Name Arbeiter und Arbeiterin mit dem Odium der Geringschätzung behaftet, anstatt des Menschen höchster Ruhmes-titel zu sein. Eine Fabrikarbeiterin, ein Dienstmädchen, eine Kellnerin! Wieviel Verachtung gibt es heute noch aus der Welt zu schaffen, bis auch diese in den Staub gedrückten Frauenwesen ihres natürlichen, heiligen Anrechtes auf Menschenadel und Menschenwürde teilhaftig werden.

Unser gesetzlicher Schutz im Kellnerinnengewerbe.

Dieser hat die Aufgabe, die Grundlage einer menschenwürdigen Existenz zu sichern. Unserm Land, der Schweiz, gereicht es zum Verdienste, die ersten Reformversuche eingeleitet zu haben. Im Jahre 1887 war es der Kanton Basel, der gesetzlich festlegte, daß Mädchen unter 18 Jahren mit Ausnahme der Töchter des Wirtes,

von der Bedienung der Gäste ausgeschlossen sind und allen Kellnerinnen eine Mindestruhezeit von 7 Stunden einzuräumen ist. Glarus, St. Gallen und Zürich eiferten diesem Beispiel nach und bestimmten nebst einer achtstündigen Ruhezeit als Ersatz der Sonntagsruhe die Freigabe eines wöchentlichen Nachmittags von 6 Stunden. Unser zürcherisches Wirtschaftsgesetz vom Jahre 1896 das die früheren Verordnungen aus den Jahren 1888 und 89 wesentlich erweiterte, setzt die Ruhezeiten folgendermaßen fest in den §§ 48 und 49:

§ 48. Den Wirtschaftsbediensteten müssen zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens mindestens 8 Stunden ununterbrochene Nachtruhe gewährt werden; es dürfen dieselben somit nach 12 Uhr nachts für keinerlei Dienst in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen sind:

für den ganzen Kanton: Sylvester, Neujahr, Verchtoldstag, Fastnacht und die gesetzlich gestatteten Tanzsonntage;

für die betreffenden Gemeinden: Kirchweih, Jahrmärkte, Sechselfäuten, Gemeindefeste;

für die betreffenden Lokale: Gesellschaftliche Anlässe, wie Bälle, Kränzchen, Essen geschlossener Gesellschaften und ähnliches, jedoch nur, wenn solche Anlässe zeitlich mindestens 48 Stunden auseinander liegen. Der Wirt hat hievon der Ortspolizei rechtzeitig Angabe zu machen.

§ 49. Jedem Angestellten sind mindestens 6 auf einanderfolgende Stunden zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends freizugeben.

Während § 47 es dem Wirte zur bindenden Pflicht macht, seine Angestellten, sofern sie nicht bei ihrer eigenen Familie wohnen, zu beherbergen, wobei nach der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung jedem Bediensteten ein besonderes Bett zur Verfügung gestellt und auf jede Schlafstelle mindestens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen muß, wird unter § 50 verfügt, daß Mädchen unter dem zurückgelegten Altersjahr, die nicht zur Familie gehören, nicht ständig zur Bedienung der Gäste verwendet werden dürfen, ebenso nicht Jünglinge unter dem zurückgelegten 16 Altersjahr.

Die Verordnung des Regierungsrates enthält hierüber die folgenden Detailbestimmungen:

Für Hülfarbeiten, wie Reinigen von Geschirr, Regelauffsetzen zc. dürfen auch Personen im Alter von unter 16 Jahren Verwendung finden.

Es soll dies jedoch nicht in übermäßiger und ihre Gesundheit gefährdenden Weise geschehen.

Die Beschäftigung dieser Personen, soweit sie nicht 16 Jahre alt sind, darf per Tag 8 Stunden nicht übersteigen und nicht länger als bis abends 9 Uhr dauern.

Ueber die Ansetzung von periodischen Ruhetagen bestimmt sie ferner:

Außerdem ist je alle drei Wochen ein Tag freizugeben; es bleibt jedoch freier Vereinbarung vorbehalten, festzusetzen, ob statt dessen dem Angestellten ein jährlich zweimal wiederkehrender Urlaub von je mindestens 4 Tagen gewährt werden soll.

In diesen Bestimmungen ist der ganze bisher auf gesetzlichem Wege bei uns erstrebte Kellnerinnenchutz enthalten. Eine in der Tat unzureichende Fürsorge! Zwar immerhin ein kleiner Fortschritt, wenn der strikten Anwendung dieser Bestimmungen auch überall Nachachtung verschafft werden könnte. Denn da liegt der Haken. Wie die andern Länder verfügt unsere Schweiz ebensowenig über eine zweckdienliche Aufsicht, die in allen den Fällen, wo es sich um das Wohl und Wehe der Frauen handelt, nur von Frauen ausgeübt werden sollte!

Es wäre übrigens an der Zeit, wenn unsere Gesetzgebung sich der Kellnerinnen, dieser wie die Fabrikarbeiterinnen geplagten Frauenwesen in vermehrtem Maße annehmen wollte, als es bis anhin geschehen ist. Damit wäre der Wohlfahrt unseres ganzen Schweizervolkes gedient.

Der Ausgangspunkt neuer Schutzreformen.

Zur Hebung der Lage der Kellnerinnen muß an zwei Punkten gleichzeitig angegesetzt werden, bei der überlangen Arbeitszeit und dem Trinkgelderunwesen.

Neben einer zusammenhängenden zweistündigen Tagespause hätte eine Ausdehnung der Nachtruhe auf zehn Stunden zu erfolgen, so daß eine Normalarbeitszeit von zwölf Stunden von Gesetzes wegen erreicht würde. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die Kellnerin zum Standpunkt der Lohnarbeiterin in der Industrie zu erheben.

Bedeutend schwieriger gestaltet sich die Trinkgeldderfrage, der ohne die Hilfe von Kellnerinnenorganisationen zur Einführung von Lohnstarifen, nur mit gesetzlichen Bestimmungen nicht beizukommen ist. Hier weist die Betriebsführung in den alkoholfreien Wirtschaften der bürgerlichen Frauenvereine zielsicheren Weg: Bezahlung der Zeche an der Kasse, die von einer Zahlkellnerin geführt wird, wobei ein bestimmter Prozentsatz für die Bedienung in Anrechnung gebracht werden könnte. Denn nur mit Beseitigung des entsittlichenden Trinkgeldderunfuges wird eine Regelung im Sinne einer Verkürzung der Arbeitszeit möglich sein. Der Gedanke an das möglicherweise noch zu erhaschende Trinkgeld ist dann für die Ausdehnung der Arbeitszeit nicht mehr maßgebend. Geist und Körper finden die notwendige Erholung. Damit wäre indessen die Grenze des Notwendigen noch lange nicht erreicht, aber der sichere Grund gelegt zu einem menschenwürdigen Leben. Die größere persönliche Bewegungsfreiheit würde die gebundenen Kräfte des Denkapparates auslösen, das Verständnis für die eigene jammervolle Lage wecken und hinüberleiten auf den Weg der Selbsthilfe, der Organisation, der Vereinigung, der schweizerischen Solidarität, die der Rettungsanker aller Ausgebeuteten von Anfang an war und immer sein wird.

Unser Delegiertentag des schweizerischen Arbeiterinnenverbandes

vom 22. Mai 1910 in der „Sonne“ in Zürich III

vereinigte die Delegierten von 11 Sektionen und einige Gäste, darunter unsern Genossen Greulich.

Der herzlichen Begrüßung durch die Zentralpräsidentin folgte die Bestellung des Tagesbureau in gleicher Zusammensetzung wie das letztjährige.

Der von Genossin Zimmer erstattete Jahresbericht weist zu Anfang des Jahres einen Mitgliederbestand von 719 zahlenden Vereinsmitgliedern nach in 14 Sektionen und zu Ende des Jahres einen solchen von rund 800 in 11 Sektionen.

Neben den andern üblichen Tagesgeschäften, Jahresbericht, Abnahme der Jahresrechnung usw. wurden eine Reihe wichtiger Traktanden erledigt.

Der Verband erklärte sich grundsätzlich als eine rein politische Organisation, die der Zahl der Mitglieder entsprechend, Vertretungen in die kantonalen Parteivorstände sowie in den Schweiz. Parteivorstand fordert zum Zwecke einer vermehrten energischen Anteilnahme an den politischen Aktionen der Genossen zur schrittweisen Erlangung größerer sozialer und politischer Frauenrechte.

Der Gründung einer Unterstützungskasse des Verbandes wird einstimmig zugestimmt und auf Antrag Greulich eine Erhöhung des Zentralbeitrages um vorläufig 5 Rappen gutgeheißen unter Vorbehalt der endgültigen Beschlußfassung über beide Anträge durch eine im Laufe dieses Jahres zu erfolgende Urabstimmung in den Sektionen. Gleichzeitig wird dem Zentralvorstand die beförderliche Ausarbeitung eines Unterstützungs-Reglementes und die Aufgabe einer teilweisen Statutenrevision überwiesen.

Die Einführung des Obligatoriums des Verbandsorgans, der „Vorkämpferin“, stößt auf geringe Opposition und wird in dem Sinne angenommen, daß inskünftig die jährlichen Abonnementsbeiträge von den Sektionen der Zentralkasse zugeführt werden und diese die Begleichung der Abonnements- und Speditionskosten mit der Druckerei Conzett in Zürich übernimmt. Die hieraus den Verbandsmitgliedern erwachsende Erhöhung des monatlichen Zentralbeitrages von bisher 10 auf 20 Rappen, resp. 15 auf 25 Rappen, nach erfolgter Urabstimmung über die Gründung der Verbandsunterstützungskasse bedeutet keine materielle Mehrbelastung vielmehr eine Verschönerung der Entrichtung der Abonnementsbeiträge statt wie bisher jährlich durch die Post an die Administration nunmehr durch die Zentralkasse an die Druckerei Conzett.

An die Kosten der Delegierung der Genossin Walter an den Sozialisten-Kongreß in Kopenhagen wird eine Kreditgewährung bis auf Fr. 200 aus der Verbandskasse beschlossen.

Dem Zentralvorstand wird zur Pflicht gemacht, in der Folge einen monatlichen Tätigkeitsbericht in der Vorkämpferin zu erstatten.

Der Delegiertentag stimmte folgender von der Sektion Basel beantragten Resolution zu:

„Die letztes Jahr in Zürich und Basel abgehaltene Heimarbeitersausstellung hat so viele krasse Übelstände zutage gefördert, daß der gleichzeitig mit der Ausstellung verbundene erste schweiz. Heimarbeiterschuttkongreß dem schweiz. Arbeiterbunde die Aufgabe zuwies, ein Aktionskomitee zu bestellen, welches Maßnahmen zur Sanierung und Beseitigung dieser Übelstände zu ergreifen hat.

Seit Schluß der Ausstellung ist dieses Komitee nur einmal zusammengetreten (und seine Beschlüsse sind bekannt). Diese Tatsache läßt die Befürchtung aufkommen, daß der sehr wichtigen Sache nicht die nötige und ihr gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird und infolgedessen eine Abflauung der Interessen zur Folge haben könnte. Der schweiz. Arbeiterinnenverband spricht an die Adresse des Aktionskomitees den dringenden Wunsch aus, es möchte nichts unterlassen werden, die Verbesserung der Lage der Heimarbeiter in beschleunigtem Tempo der Lösung zuzuführen.“

Frühlingsweben — Sommersterben.

Am Himmelsdom glänzt es von sonnigem Gold:

Nichtkönigin spendet der Treuminne Gold

Mit monniglockenden Grüßen,

In flammendfeurigen Küßen,

Den schwellenden Schollen der taufrischen Erde:

Sung Leben wach' auf und werdel!

Und siehe! Schon dehnt sich der furchige Schoß!

Aus lockerem Boden schießt's halmengroß.

Bald wiegen kispelnd im Winde,

Sich volle Ähren gelinde,

Und Mohn in weit leuchtendem Scharlachgewande,

Dehnt üppig am Saatenrande.